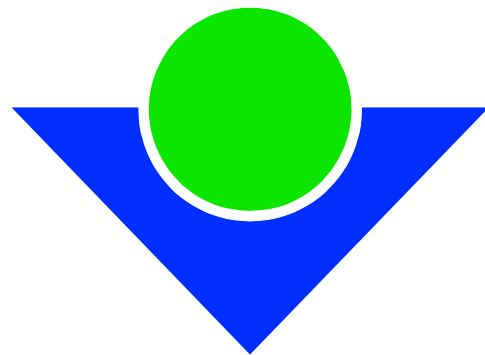


# Satzung

des

**Fachverbandes Feldberegnung e.V.**



**Fachverband-Feldberegnung**

## Satzung des Fachverbandes Feldberegnung e.V.



### **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Fachverband Feldberegnung e.V.“ (in der Satzung abgekürzt „Fachverband“).

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2: Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke (Aufgaben und Ziele):

1. Die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Feldberegnung und die Wahrnehmung ihrer Belange.
2. Die Beratung bei der Planung von Neuanlagen bzw. Erweiterungsbauten im Hinblick auf alle Einflüsse durch die Beregnung. Eine spezialisierte Entwurfsaufstellung ist nicht Aufgabe des Fachverbandes.
3. Bei bestehenden Anlagen erstreckt sich die Beratung insbesondere auf Höhe und Zeitpunkt der Regengaben, auf Umwelteinflüsse, auf technische und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen.
4. Die Anlage und Auswertung von Beregnungsversuchen.
5. Die Sammlung von Erfahrungen mit der Abwasser- und Gülleverteilerung.
6. Die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungsfahrten etc. zur Vermittlung von Erfahrungen beim Einsatz der Beregnung.
7. Die Zusammenarbeit mit der Beregnungsindustrie.
8. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten, Dienststellen, Fachbehörden, Fachausschüssen und anderen Organisationen und Verbänden.
9. Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zur Beratung in allen Wasserrechtsfragen.

(2) Der Fachverband arbeitet mit der Landwirtschaftskammer Hannover zusammen.

(3) Der Zweck des Fachverbandes ist ideeller Natur und dient nicht der Erzielung von Gewinnen.

(4) Der Fachverband ist unpolitisch.

### **§ 3: Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft; Verfahren; Ausschluß**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von
1. Inhabern landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Einzelbetriebe,
  2. Berechnungsverbänden und Berechnungsgemeinschaften,
  3. Herstellern und Vertreibern von Berechnungsgerät,
  4. Fachbehörden und Verbänden,
  5. sonstigen an der Berechnung interessierten Personen erworben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. beim Tod des Mitglieds,
  2. bei juristischen Personen mit der Auflösung,
  3. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die beim Vorstandsvorstand einzureichen ist (freiwilliger Austritt),
  4. durch Ausschluss.
- (3) Beitrittserklärungen und Kündigungen sind schriftlich an den Fachverband Feldberechnung e.V., Johannssenstrasse 10, 30159 Hannover, zu richten. Nach erfolgtem Beitritt wird dem neuen Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt. Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muß bis zum 30. September des Jahres eingegangen sein.
- (4) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

### **§ 4: Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Fachverbandes für sich in Anspruch zu nehmen. Sie haben die Pflicht, die Vorschriften der Satzung einzuhalten und die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

### **§ 5: Organe**

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

### **§ 6: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen (Absendetermin) schriftlich einberufen. Auf Verlangen des Vorstandes bzw. von einem Zehntel aller Mitglieder sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (2) Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Fachverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sollen mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
1. Wahl des Vorsitzenden,
  2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. Wahl des übrigen Vorstandes,
  4. Wahl von zwei Kassenprüfern (zweijährige überlappende Amtszeit)
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  6. Entgegennahme des Jahresberichtes,
  7. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Prüfberichtes,
  8. Entlastung des Vorstandes,
  9. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  10. Beschlußfassung über eine Auflösung des Fachverbandes.
- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern.  
Ein Beisitzer ist von der Landwirtschaftskammer Hannover vorzuschlagen.  
Der Vorsitzende muß praktischer Landwirt mit Berechnungserfahrung sein.  
Der Geschäftsführer soll der Fachberater für Berechnungsfragen bei der Landwirtschaftskammer sein.
- (2) Der Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertreten den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre.
- (4) Der Vorstand hat für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen.  
Er ist insbesondere zuständig für
1. die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes,
  2. den Ausschluß von Mitgliedern.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Geschäftsführer führt neben den in § 2 und § 7 (2) genannten Aufgaben die laufenden Verwaltungsgeschäfte; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
1. Kassen-/Buchführung (Sammeln der Belege über die Einnahmen und Ausgaben)
  2. Erstellung des Jahresberichtes
  3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  4. Mitgliederverwaltung
- Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vorstandes.

- (6) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die entstehenden Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Für die Sitzungen wird den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 8: Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus:
1. je einem Vertreter der Beregnungsdachverbände auf Kreisebene,
  2. einem Vertreter der mitgliedschaftlichen Beratungsringe,
  3. einem Vertreter der Unteren Wasserbehörden,
  4. maximal sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.
- (4) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er kann an den Vorstand Anträge richten und Empfehlungen aussprechen. Der Vorstand kann dem Beirat oder einzelnen Beiratsmitgliedern Aufgaben übertragen.

### **§ 9: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 10: Schlussbestimmungen**

Im Falle einer Auflösung des Fachverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die Landwirtschaftskammer Hannover mit der Maßgabe, dieses weiterhin für Beratung in Beregnungsfragen einzusetzen.

Uelzen, den 03. Februar 2004